

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Sigmaringen
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses
der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 S. 1 UVPG**

vom 21.03.2024
Az.: IV/41.3-2310535-HoK

Hofspezialitäten Lojdl Agrar GbR, Straß 11, 88630 Pfullendorf vertreten durch Herrn Wolfgang und Mario Lojdl

Errichtung und Betrieb einer *Halle zur Schlachtung von Puten mit einer Kapazität von 1,8 bis 3 t je Samstag* in Pfullendorf, Flurstück 872, Gemarkung Denkingen sowie die Flurstücke 551, 551/1, Gemarkung Großstadelhofen.

Für das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 0,5 bis weniger als 50 t Lebendgewicht je Tag bei Geflügel ist gem. Ziffer 7.13.2 der Anlage 1 zum UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG und der Ziffer 7.13.2 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG führt die zuständige Behörde bei einem Vorhaben, das in Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG mit den Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Ziffer 2.3 der Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das Vorhaben wurde eine Betroffenheit der besonderen örtlichen Gegebenheiten unter Betrachtung der Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festgestellt.

Daher ist in der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die betroffenen Fachbehörden sowie die Stadt Mengen als Standortkommune wurden im Verfahren beteiligt.

- gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Biotope	Biotop-Nr.	Entfernung
Feldgehölz w Kleinstadelhofen	181214370253	ca. 670 m
Baumhecke ö OR Kleinstadelhofen	181214370251	ca. 365 m
Gehölzle s Kleinstadelhofen	181214370250	ca. 160 m
Feldgehölz n Straß	181214370228	ca. 75 m
Feldgehölz no Hilpensberg II	181214370225	ca. 933 m
Feldgehölz III NE Hilpensberg	181214379018	ca. 797 m
Toteisloch bei Straß	181214370227	ca. 100 m
Hecke nördl. OR Hilpensberg	181214370230	ca. 700 m
Feldgehölz n Hilpensberg	181214370226	ca. 431 m
Heckenzüge n Straß	181214370229	ca. 395 m
Feldgehölz no Hilpensberg I	181214370224	ca. 962 m
Baumhecke o Hilpensberg	181214370231	ca. 941 m
Seggenried sw Straß (Furtbachtobel)	181214370245	ca. 966 m
Altholzinsel NO Hilpensberg	281214374133	ca. 984 m
Feldhecke nw Straß	181214370249	ca. 523 m

Durch das geplante Vorhaben werden keine Luftschadstoffe freigesetzt. Die eingesetzten, wassergefährdenden Stoffe werden gemäß geltender Vorschriften aufbewahrt und abgeleitet. Die vorzunehmende Versiegelung ist einmalig sowie in geringem Umfang. Der betriebsbedingte Lärm sowie Geruch ist jeweils nur zeitweise, der Lärm sogar als irrelevant einzustufen. Es sind keine erheblichen Belastungen auf die vorliegenden Schutzkriterien gem. Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG ersichtlich.

Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG gelangt zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG-Pflicht) besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu geben. Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Sigmaringen, den 22.03.2024
Landratsamt/Fachbereich Umwelt- und Arbeitsschutz

gez.
Geiger